

# RS Vwgh 1994/11/30 93/03/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/31 92/02/0318 2

## Stammrechtssatz

Eine Berufung, die zu ihrer Begründung lediglich auf das bisherige Vorbringen einer Partei im Verwaltungsverfahren verweist, kommt dem Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages im allgemeinen nicht nach (Hinweis E 10.12.1991, 91/04/0141). Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt jedoch darin, daß das bisherige Vorbringen des Beschuldigten sich in einer einzigen Stellungnahme, nämlich in den inhaltlichen Ausführungen im Einspruch gegen die erstbehördliche Strafverfügung, erschöpfte, sodaß kein Zweifel darüber bestehen kann, welchen Inhalt das in der Berufung genannte "bisherige Vorbringen" hatte (Hinweis E 24.2.1993, 92/02/0329).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030014.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)